

TRILUX DIGITAL SERVICES

TRILUX Konnektivität für Digital Services - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die TRILUX GmbH & Co. KG, Heidestraße 4, 59759 Arnsberg ("**TRILUX**") ermöglicht Firmenkunden zur Nutzung der Digital Services die Verbindung und Datenübertragung von TRILUX-Leuchten über das Telekom-Mobilfunknetz mittels entsprechender Hardware ("**Konnektivität**").

TRILUX erbringt sämtliche Konnektivitätsleistungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**Vertrag**"). Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags haben nur Gültigkeit, soweit sie durch TRILUX schriftlich anerkannt wurden. In diesen Fällen gilt dieser Vertrag ergänzend.

1. Leistungen von TRILUX

- 1.1 TRILUX stellt in Kooperation mit der Deutschen Telekom GmbH ("**Telekom**") im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Konnektivität zu den Digital Services her. Hierzu zählt insbesondere die Zugangsgewährung zum Mobilfunknetz der Telekom (bzw. der Roamingpartner im Ausland) im Rahmen des Sende- und Empfangsbereichs sowie die Ermöglichung abgehender sowie die Weiterleitung eingehender Verbindungen.
- 1.2 Zur Herstellung der Konnektivität überlässt Trilux dem Kunden Telekom-Hardware gemäß Angebot zur Untermiete für die Dauer dieses Vertrags. Die Telekom bleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentümerin der Hardware. Der Kunde erhält die Hardware ausschließlich zum Zwecke der Datenübertragung in dem vertraglich vereinbarten Rahmen. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet.
- 1.3 Soweit die Bereitstellung der Konnektivität von Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) abhängig ist, steht die Verpflichtung von TRILUX unter dem Vorbehalt, dass diese Vorleistungen tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht von TRILUX entfällt, es sei denn, TRILUX ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

2. Verfügbarkeit

- 2.1 Trilux stellt die Konnektivität mit einer Verfügbarkeit von 97,0 Prozent im Jahresdurchschnitt her. Die Verfügbarkeit berechnet sich auf der Grundlage der im Vertragszeitraum auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Zeit abzüglich vereinbarter Wartungszeiten. TRILUX oder die Deutsche Telekom GmbH sind berechtigt, in der Zeit von 3:00–6:00 Uhr morgens für insgesamt fünf Stunden im Kalendermonat Wartungsarbeiten durchzuführen. Während der Wartungsarbeiten können die vorgenannten Leistungen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.
- 2.2 TRILUX ist berechtigt, die Leistungen zu beschränken oder ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies aus rechtlichen Gründen, etwa aufgrund behördlicher Anordnung oder – ohne Begründung einer Rechtspflicht hierzu – zur Vermeidung von Nachteilen für den Kunden erforderlich ist.

3. Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit der Hardware

- 3.1 TRILUX hat die Hardware über die gesamte Dauer des Vertrags in dem zum vertraglich vereinbarten Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Störungen oder Beeinträchtigungen

der Gebrauchstauglichkeit hat der Kunde unverzüglich über die Hotline gemäß Ziffer 6 zu melden.

- 3.2 Die Beseitigung von Mängeln erfolgt regelmäßig durch Nachbesserung, also telefonischer Unterstützung bei der Mängelumgehung oder Reparatur am Aufstellort. TRILUX ist jeweils zur Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Gebrauchstauglichkeit binnen angemessener Frist verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist sie für TRILUX unwirtschaftlich, so kann TRILUX vom Kunden Zustimmung zur Bereitstellung einer neuen Hardware gleicher Art, Güte, Konfiguration und individueller Einstellung verlangen.
- 3.3 Dem Kunden stehen die gesetzlichen Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Mietsache mit der Maßgabe der vorstehenden Vereinbarungen zu.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Soweit zur Installation oder Instandhaltung erforderlich, hat der Kunde TRILUX Zugang zu den Räumlichkeiten am Aufstellort der Hardware zu gewähren. Der Kunde hat die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Installation rechtzeitig herzustellen; er ist für den Anschluss der Hardware an das Stromnetz verantwortlich. TRILUX hat bei Zutritt zu den Räumlichkeiten die Sicherheits- und Zutrittsrichtlinien des Kunden sowie etwaige diesbezügliche Weisungen im Einzelfall zu befolgen.
- 4.2 Der Kunde hat die Hardware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, die er in eigenen Dingen anzuwenden pflegt, zu behandeln und sie insbesondere angemessen gegen Beschädigungen, Zerstörung und Entwendung zu sichern.
- 4.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von TRILUX nicht missbräuchlich zu nutzen. Er wird die Leistungen insbesondere nur zur Herstellung der Konnektivität nutzen und nicht zur Übertragung anderer Inhalte nutzen. Der Kunde stellt TRILUX im Falle eines schuldhaften Pflichtverstoßes von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei.
- 4.4 Der Kunde darf die von TRILUX zur Verfügung gestellten Leistungen nicht Dritten überlassen.
- 4.5 Der Kunde hat die ihm überlassene Hardware nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf eigene Kosten unverzüglich an TRILUX zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Hardware ist ausgeschlossen. Bei Verlust oder im Schadensfall wird dem Kunden der Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

5. Entgelte

- 5.1 Der Kunde ist zur fristgerechten Zahlung der Rechnungsbeträge auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt jährlich im Voraus. Hardwaremiete und Verbindungsentgelte bestimmen sich anhand eines Pauschalpreises. Der Kunde erhält keine Einzelverbindungs nachweise.
- 5.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird zusätzlich zu der Vergütung in Rechnung gestellt.
- 5.3 TRILUX behält sich vor, die Entgelte erstmals nach Ablauf von zwölf (12) Monaten und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende und zur Anpassung an interne durch eine Erhöhung der Material- oder Personalkosten oder durch Dritte bedingte Kostensteigerungen zu erhöhen. Sobald sich das jährliche Entgelt um mehr als fünf (5) Prozent erhöht, ist der Kunde berechtigt mit einer Frist von sechs (6) Wochen

nach Zugang des Erhöhungsverlangens, den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerden der Erhöhung zu kündigen.

6. Hotline

- 6.1 TRILUX stellt seinen Kunden zur Unterstützung in technischen Fragen eine speziell für die Leistungen dieses Vertrags bereitgestellte telefonische Hotline der Telekom zur Verfügung. Störungen können zudem per E-Mail übermittelt werden. Die Kontaktdaten kann der Kunde der gelieferten Hardware entnehmen.
- 6.2 Die Hotline dient der Unterstützung des Kunden in allen mit der Inanspruchnahme der Leistung von TRILUX zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere der Inbetriebnahme der Hardware, der Registrierung mit der TRILUX-Cloud und der Störungsmeldung von Hardwarefehlern.
- 6.3 Die Hotline ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00-19:00 Uhr und Samstag von 8:00-16:00 Uhr mit einer Erreichbarkeit von 95 Prozent verfügbar. Ausgenommen sind gesetzliche, bundeseinheitliche Feiertage in Deutschland.

7. Haftung

- 7.1 TRILUX haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Pflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 7.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von TRILUX auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß der Ziffern 7.1 und 7.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder einer von TRILUX gegebenen Garantie sowie in Fällen von Arglist.
- 7.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von TRILUX auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 7.5 Bei Verlust von Daten haften TRILUX nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer und nach dem Stand der Technik durchgeführten Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist.
- 7.6 Soweit die Haftung von TRILUX nach diesem Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

8. Vertragslaufzeit

- 8.1 Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es ist für jede Vertragspartei mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich kündbar, erstmalig jedoch nach zwölf (12) Monaten Mindestlaufzeit. Das Vertragsverhältnis endet automatisch, wenn der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag zur Erbringung der Digital Services endet.
- 8.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht insbesondere, wenn:

- (a) ein Vertragspartner gegen wesentliche Verpflichtungen oder wiederholt gegen nicht wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und den Verstoß auch nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner nicht binnen angemessener Frist beseitigt;
- (b) einem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag infolge von höherer Gewalt nicht zumutbar ist; oder
- (c) über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung unmittelbar bevorsteht.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.
- 9.2 Die Vertragsparteien können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der anderen Partei die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übertragen.
- 9.3 Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Kunde kann seine Forderung aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von TRILUX an Dritte abtreten.
- 9.4 Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierender Rechtsbeziehungen die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von TRILUX.
- 9.6 Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird.

Stand: 7. November 2018